



Ausgabe 08/25.04.2020

Mundschutzpflicht ab Montag, den 27.04.2020

Laut Verordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz gilt ab Montag, den 27.04.2020 beim Einkaufen sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht.

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

D.h. insbesondere für unseren Pro-Shop sowie auch für das Sekretariat, wo Startzeiten, Logoartikel und Sonstiges verkauft werden, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Wie zuvor verordnet, gilt weiterhin die Regelung, dass Personen nur einzeln die entsprechenden Räumlichkeiten aufzusuchen haben.

Die verordnete Maskenpflicht ab dem 27.04.2020 entbindet hiervon nicht. Bitte betreten Sie daher die entsprechenden Räumlichkeiten nur einzeln sowie mit einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahr sowie Personen mit einer Einschränkung, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Hierfür muss ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorgelegt werden.

Wir bitten um Verständnis sowie um Einhaltung zur o.g. Mund-Nasen-Bedeckungspflicht.

Quelle:

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/verordnung-zur-maskenpflicht-im-oepnv-und-beim-einkaufen-ab-dem-27-april/>

Bleiben Sie gesund und weiterhin gutes Spiel.

Ihr Vorstand des GC-Eifel.